

Vorlage Nr. 15/2170

öffentlich

Datum: 19.02.2024
Dienststelle: Fachbereich 54
Bearbeitung: Frau Bamberg, Frau Manns

Sozialausschuss	05.03.2024	Kenntnis
Gesundheitsausschuss	22.03.2024	Kenntnis
Ausschuss für Inklusion	18.04.2024	Kenntnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	19.04.2024	Kenntnis
Landschaftsausschuss	23.04.2024	Kenntnis

Tagesordnungspunkt:

**Erneute Übertragung der Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts auf die
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe ab 2024**

Kenntnisnahme:

Die Vorlage Nr. 15/2170 wird zur Kenntnis genommen

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:

Erträge:
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan

Aufwendungen:
/Wirtschaftsplan

Einzahlungen:
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:

Auszahlungen:
/Wirtschaftsplan

Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:

Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten

Worum geht es hier?

In leichter Sprache

In Deutschland gilt seit Anfang des Jahres 2024 ein neues Gesetz.

Das Sozial-Gesetz-Buch 14.



Das regelt das Gesetz neu:

Die Hilfe für Opfer von Gewalt.

Für diese Hilfen ist im Rheinland nun weiterhin der LVR zuständig.

Das hat der Landtag NRW nun beschlossen.

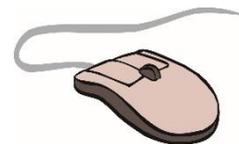
Haben Sie Fragen zu diesem Text?

Dann können Sie beim LVR in Köln anrufen:

0221-809-5402.



Viele Informationen zum Antrag auf Opfer-Entschädigung in Leichter Sprache finden Sie im [LVR-Beratungskompass](#).



Der Zusatztext in leichter Sprache soll zum einen die Verständlichkeit der Vorlage insbesondere für Menschen mit Lernschwierigkeiten konkret verbessern, zum anderen für die Grundsätze der Zugänglichkeit und Barrierefreiheit im Bereich Information und Kommunikation im Sinne der Zielrichtungen 6 und 8 des LVR-Aktionsplans zur UN-Behindertenrechtskonvention sensibilisieren.

Mit der Telefonnummer 0221-809-2202 erreicht man die zentrale LVR-Stabsstelle Inklusion – Menschenrechte – Beschwerden (00.300). Sie gibt oder vermittelt bei Bedarf gern weitere Informationen. Bilder: © Reinhild Kassing.

Zusammenfassung

Mit dem Inkrafttreten des „Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung - (SGB XIV)“ zum 01.01.2024 fällt unter anderem das Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges – Bundesversorgungsgesetz (BVG) ersatzlos weg und es wurde notwendig, dass das Land Nordrhein-Westfalen die Durchführungsverantwortung für die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) neu regelt.

Diese Vorlage informiert über die erneute Aufgabenübertragung auf die Landschaftsverbände und die sich daraus ergebenden rechtlichen und haushälterischen Auswirkungen.

Mit dem „Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht“ hat das Land diese Regelung vorgenommen und die Aufgabe erneut den Landschaftsverbänden übertragen.

In dieser Vorlage wird ein kurzer Rückblick über die bisherige Aufgabe gegeben und das sog. „Aufgabenübertragungsgesetz“ summarisch vorgestellt. Das Artikelgesetz regelt, in den Artikeln 1 bis 10, im Zusammenhang mit und neben der eigentlichen Aufgabenübertragung, auch

- verschiedene Aufhebungen oder Änderungen an bzw. von Gesetzen und Verordnungen
- eine Änderung der Landschaftsverbandsordnung und der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung und
- den Belastungsausgleich für die Landschaftsverbände.

In den Artikeln 11 bis 13 werden Änderungen am

- Gesetz über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nordrhein-Westfalen und zur Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe
- Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und am
- Gesetz über die Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch

vorgenommen.

Diese stehen nicht im Zusammenhang mit der Aufgabenübertragung.

Diese Vorlage berührt die Zielfelder Z1 (Die Partizipation von Menschen mit Behinderung im LVR ausgestalten) und Z2 (Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln).

Begründung der Vorlage Nr. 15/2170:

Mit der Vorlage Nr. 14/3871 „*Reform des Sozialen Entschädigungsrechts - ein erster Überblick und Ausblick*“, informierte die Verwaltung in 2020 über die bundesgesetzliche Neuregelung des Sozialen Entschädigungsrechts. Durch diese Neureglung musste die Aufgabenwahrnehmung in Nordrhein-Westfalen neu geregelt werden. Diese Vorlage informiert über die erneute Aufgabenübertragung auf die Landschaftsverbände und die sich daraus ergebenden rechtlichen und haushälterischen Auswirkungen.

Zum Recht der Sozialen Entschädigung an sich wird auf die vorgenannte Vorlage und die dieser Vorlage als Anlage beigefügte Broschüre des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales verwiesen.

I. Rückblick

Mit dem „*Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen*“ (Eingliederungsgesetz) vom 30. Oktober 2007, hat das Land NRW die Auflösung der elf Versorgungsämter in NRW zum 31. Dezember 2007 beschlossen. Mit der Auflösung der Versorgungsämter wurden deren Aufgaben zum 1. Januar 2008 auf die Bezirksregierungen, die Kreise, die kreisfreien Städte und die Landschaftsverbände übertragen. Die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts (SER), bis Ende 2023 unterschieden nach Kriegsopferversorgung (KOF) und Kriegsopferversorgung (KOV), werden seitdem insgesamt von den beiden Landschaftsverbänden wahrgenommen. Zu den Aufgaben im Besonderen wird an dieser Stelle auf die Vorlage 14/2263 „*Der Fachbereich Soziales Entschädigungsrecht stellt sich vor*“ verwiesen.

Am 19. Dezember 2019 ist das vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossene „*Gesetz zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts*“ in Kraft getreten. Das Artikel-Gesetz vereint und ändert eine ganze Reihe von Gesetzen und Verordnungen, die die Thematik SER betreffen. In Artikel 1 d. G. wird das Soziale Entschädigungsrecht in ein eigenes Sozialgesetzbuch eingeordnet, das „*Sozialgesetzbuch Vierzehntes Buch – Soziale Entschädigung - (SGB XIV)*“.

Das SGB XIV ist zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten, die bisherigen Leistungsgesetze Bundesversorgungsgesetz (BVG) und Opferentschädigungsgesetz (OEG) sind damit entfallen.

II. Erneute Aufgabenübertragung

Die Aufgaben des SGB XIV sind auf Landesebene umzusetzen. Durch den Entfall des BVG und des OEG ist auch die Grundlage der bisherigen Aufgabenübertragung in dem unter I. genannten Eingliederungsgesetz entfallen. Hierdurch bedingt, musste das Land NRW die Durchführungsverantwortung zur Umsetzung des SGB XIV neu regeln.

Die Verwaltung ist, gemeinsam mit dem LWL, sehr zeitnah nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung des Sozialen Entschädigungsrechts, in Verhandlungen mit dem

Land NRW (vertreten durch das MAGS NRW) mit dem Ziel eingetreten, eine schnelle erneute Übertragung der Aufgabe zu erreichen. Das Interesse und die Bereitschaft der Landschaftsverbände wurde bekundet, die Aufgaben des SER auch weiterhin zu übernehmen. Auf der Arbeitsebene bestand auch früh Einvernehmen darüber, dass dies für alle Beteiligten die sinnvollste Lösung darstellte. Zum einen ist in NRW das Wissen im Bereich des SER seit 2008 fast ausschließlich bei den Landschaftsverbänden vorhanden. Zum anderen haben die Landschaftsverbände die Aufgabe seit 2008 erfolgreich wahrgenommen und weiterentwickelt. Genannt seien hier die Einführung eines Fallmanagements und der weitere Ausbau des Netzes der Traumambulanzen für Gewaltopfer.

Bedingt durch die im Frühjahr 2020 aufgetretene COVID-19 Pandemie sind die Gespräche in der Sache verzögert worden und das Gesetzgebungsverfahren geriet deutlich ins Stocken, da andere Themen (insbesondere die Verdienstausschüttungen bei Quarantäne gem. § 56 IfSG) priorisiert werden mussten.

Diese Situation war für die Verwaltung insofern misslich, als das dringend mit vorbereitenden Arbeiten zur Einführung des SGB XIV begonnen werden musste. Diese Vorbereitungen wiederum benötigten Zeit und verursachten Kosten. Ohne eine gesetzlich geregelte Aufgabenübertragung bestand theoretisch die Gefahr, dass die Aufgabe letztlich doch nicht den Landschaftsverbänden übertragen würde. Das hätte zur Folge gehabt, dass dann kein Anspruch bestünde, die entstandenen Aufwendungen erstattet zu bekommen.

Das MAGS hatte allerdings in der Folge mehrfach mündlich zu verstehen gegeben, dass die erneute Beauftragung der Landschaftsverbände erfolgen solle. Da es auch keinen Grund gab den Aussagen des MAGS keinen Glauben zu schenken, wurde letztlich mit den vorbereitenden Arbeiten begonnen. Insbesondere erfolgte dies durch die Abordnung von Personal ins Entwicklungsteam der damals geplanten bundeseinheitlichen Fachanwendung und mit der Auflage und Durchführung einer umfassenden Organisationsentwicklung im FB 54.

III. Das Aufgabenübertragungsgesetz

Nachdem den Landschaftsverbänden im Sommer 2022 ein erster Entwurf eines Aufgabenübertragungsgesetzes zur Kenntnis gegeben wurde, erfolgte eine intensive Befassung aller beteiligten Stellen (MAGS, Kommunale Spitzenverbände, Landschaftsverbände) mit dem Gesetzentwurf. Die Abstimmungen und Stellungnahmen haben letztlich mehr Zeit in Anspruch genommen als erwartet. Auch sollten weitere Regelungstatbestände aufgenommen werden, die nicht in Zusammenhang mit dem SER stehen. Dadurch bedingt hat der Landtag NRW erst, sehr kurzfristig vor Inkrafttreten des SGB XIV zum 1. Januar 2024, in seiner Sitzung am 13. Dezember 2023 das

„Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in NRW im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch und zur Änderung verschiedener Landesausführungsgesetze im Sozialrecht“¹

beschlossen.

¹ [GV. NRW. Ausgabe 2023 Nr. 40 vom 29.12.2023 Seite 1429 bis 1460 | RECHT.NRW.DE](https://www.recht.nrw.de/GV/NRW/Ausgabe_2023/Nr_40_vom_29.12.2023_Seite_1429_bis_1460/)

Das Gesetz besteht aus insges. 14 Artikeln, deren wichtigste Inhalte nachfolgend kurz vorgestellt werden:

Artikel 1: Gesetz zur Ausführung des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch Soziale Entschädigung- (Ausführungsgesetz Sozialgesetzbuch XIV Nordrhein- Westfalen- AG SGB XIV NW)

Im Artikel 1 wird neu geregelt, welche Stelle in Ausführung der bundesgesetzlichen Ermächtigung des § 112 Satz 1 SGB XIV sachlich zuständig und damit durchführungsverantwortlich ist. Entsprechend der bisherigen Regelung in § 4 des Eingliederungsgesetzes, werden die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts vom Land NRW auf die Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen Lippe übertragen. Die Zuständigkeitszuordnung umfasst auch die Aufgaben der Geltendmachung der bisher in § 81 a Bundesversorgungsgesetz (BVG) geregelten Aufgaben der Regressierung von Leistungen, die zuvor bei der Bezirksregierung Münster durchgeführt wurden. Die Aufgabenübertragung erfolgt als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Klargestellt wird, dass die Regelungen des bisherigen Sozialen Entschädigungsrechts durch das BVG und dessen Nebengesetze weiterhin Grundlage für die Umsetzung der Vorschriften zu den Besitzständen aus Kapitel 23 SGB XIV sind und die Landschaftsverbände dafür ebenfalls zuständig sind. Dies ist erforderlich um sicherzustellen, dass Aufwendungen der Landschaftsverbände im Rahmen des Belastungsausgleichs ausgeglichen werden können, sofern noch Aufwendungen auf dieser Grundlage entstehen. Die Aufgaben der Kriegsopferversorge führten die Landschaftsverbände zuvor als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe aus. Mit dem SGB XIV entfällt die bisherige Trennung zwischen Leistungen der KOV und KOF, inklusive der unterschiedlichen Kostentragungsregelungen. Gemäß § 5 trägt das Land die Kosten aller für die Durchführung der Aufgaben notwendigen IT-Systeme und des zentralen Postversands.

Artikel 2,4 und 5:

Mit den Artikeln 2,4 und 5 werden notwendige Folgeänderungen am

- **Gesetz zur Eingliederung der Versorgungsämter in die allgemeine Verwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen,**
- **an der Verordnung über die Zuständigkeiten im Bereich des Sozialen Entschädigungsrechts sowie**
- **der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Sozialgesetzbuch**

vorgenommen. Neu geregelt wird die Zuständigkeit der Landschaftsverbände für die Vollstreckung gemäß § 66 SGB X. Ihnen wird damit die Möglichkeit eröffnet, Forderungen im Rahmen der Durchführung der Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrechts selbst zu vollstrecken.

Artikel 3: Aufhebung des Gesetzes zur Durchführung der Kriegsopferfürsorge

Mit Artikel 3 wird die Zuständigkeitszuweisung für die bisherigen Aufgaben der Kriegsopferfürsorge aufgehoben. Die Leistungen und Aufgaben der bisherigen KOF wurden als „Teilhabeleistungen“ und „Besondere Leistungen im Einzelfall“ mit den übrigen Leistungen der Sozialen Entschädigung im SGB XIV zusammengeführt.

Durch die Aufhebung des Gesetzes entfällt für den LVR ab 2024 der bisher eigene Aufwand für die Leistungen der KOF, er wird also tatsächlich entlastet.

Da die Fachanwendung zur Bearbeitung der Anträge noch nicht fertig programmiert werden konnte, wird gleichwohl zunächst weiterhin Aufwand in der entsprechenden Produktgruppe (PG 035) ausgewiesen sein. Die Zahlung der Leistungen werden zunächst weiterhin über den LVR Haushalt aus der PG 035 geleistet, die entstehenden Aufwände werden allerdings vollständig vom Land NRW erstattet. Sobald die Sachbearbeitung und Zahlbarmachung, inklusive der unmittelbaren Buchung in den Landeshaushalt, aus dem Fachverfahren möglich ist, wird dieser Zwischenschritt über den LVR Haushalt entfallen.

Artikel 6 und 7: Änderung des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und zur Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige und Änderung der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen und nach § 8a SGB XI

Bisher erbrachten die beiden Landschaftsverbände als Träger der KOF im Rahmen ihrer Zuständigkeit Leistungen nach dem Alten- und Pflegegesetz Nordrhein- Westfalen (APG NRW). Erbracht wurden diese Leistungen für Berechtigte nach den Nebengesetzen des Sozialen Entschädigungsrechts in den Fällen, in denen anzurechnendes Einkommen und Vermögen zwischen den Schongrenzen des APG NRW und des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vorlag. Die Kosten wurden von den Landschaftsverbänden aus eigenen Haushaltsmitteln gezahlt.

Für den Personenkreis der Versorgungsberechtigten nach dem Sozialen Entschädigungsrecht werden in Artikel 1 neue Regelungen getroffen. Die Zuständigkeit der Landschaftsverbände entfällt in diesem Bereich. Mit den Artikeln 6 und 7 werden die Änderungen im Bereich der Kriegsopferfürsorge auch für die im Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen beschriebenen Aufgaben nachvollzogen.

Artikel 8: Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen

Mit Artikel 8 wird die Übertragung der Aufgaben aus Artikel 1 des AG SGB XIV NW in der Landschaftsverbandsordnung nachvollzogen.

Artikel 9: Änderung der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung - ZVO-IfSG

Die Regelungen der §§ 60 ff. Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind mit Wirkung vom 31. Dezember 2023 außer Kraft getreten. Soziale Entschädigungsleistungen im Falle einer gesundheitlichen Schädigung infolge einer Schutzimpfung oder anderen Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe (Impfschaden) werden zukünftig nach den Vorgaben des SGB XIV geregelt. Mit Inkrafttreten des SGB XIV zum 1. Januar 2024 werden zugleich die bisherigen Regelungen zur Entschädigung von Impfschäden in den §§ 60-64 des IfSG aufgehoben.

Die Aufgaben der §§ 56 bis 58 IfSG werden durch Artikel 1 auf die Landschaftsverbände übertragen, so dass § 8 der Infektionsschutzzuständigkeitsverordnung (ZVO-IfSG) insgesamt durch Artikel 9 aufgehoben wird.

Artikel 10: Gesetz zur Regelung des Belastungsausgleichs zum Gesetz zur Durchführung des Sozialen Entschädigungsrechts in Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Sozialgesetzbuches Vierzehntes Buch (Belastungsausgleichsgesetz Soziales Entschädigungsrecht NRW – BAG SER NRW)

Der Belastungsausgleich für die Durchführung der Aufgaben des sozialen Entschädigungsrechts ist für die Jahre 2024 bis 2026 in Form pauschalierter Abschlagszahlungen festgesetzt auf: 27,71 Millionen € (2024), 24,16 Millionen € (2025) und 20,71 Millionen € (2026). Die Abschläge wurden auf Basis von Belastungen und Entlastungen, die bereits beziffert werden konnten, und Schätzungen, für die der Aufwand noch nicht beziffert werden kann, festgelegt.

Die Verteilung des finanziellen Ausgleichs auf die beiden Landschaftsverbände richtet sich nach dem jeweiligen vom Hundert- Anteil an der Gesamtzahl der Neuansprüche und Bestandsfälle des Sozialen Entschädigungsrechts zum Stichtag 31.12. des vorausgegangenen Jahres und wird regelmäßig im Rahmen der in § 2 geregelten Evaluation des Belastungsausgleichs neu festgesetzt. Der Verteilschlüssel für den Belastungsausgleich 2024 errechnete sich aus der Gesamtanzahl aller Neuansprüche und Bestandsfälle zum Stichtag 31.12.2022. Für den LVR ergab dies einen Anteil in Höhe von 52,49 %, daraus ergibt sich ein Ausgleichsanspruch in Höhe von 14.544.979 € im Jahr 2024. Der finanzielle Ausgleich wird den Landschaftsverbänden in Teilbeträgen vierteljährlich ausgezahlt (§ 1 Absatz 3).

Der Belastungsausgleich ist nach Maßgabe des § 2 regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Insoweit wird eine Pflicht zur Evaluation der für die Jahre 2024-2026 gezahlten Ausgleichszahlungen sowie deren rückwirkende Anpassung in 2027 vorgeschrieben. Drei Jahre später, also etwa zum Jahr 2030, wird erneut eine Evaluation vorgeschrieben. Eine turnusmäßige Überprüfung soll dann alle drei Jahre erfolgen. In diesem Rahmen erfolgt eine Anpassung nur bei einer wesentlichen Abweichung. In § 2 Absatz 3 Satz 2 ist eine weitere Möglichkeit der Evaluation und Anpassung außerhalb des vorgenannten regelmäßigen Evaluationssystems vorgesehen. Danach ist eine jederzeitige zeitnahe Anpassung möglich, wenn sich die Annahmen der Kostenprognose als unzutreffend herausstellen und der Ausgleich grob unangemessen war.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass über den Belastungsausgleich lediglich Personal- und Sachkosten des LVR ausgeglichen werden. Der Transferaufwand, also die Leistungen an die Leistungsberechtigten, wird, wie bisher auch, unmittelbar in den Landeshaushalt gebucht. Dieser Aufwand ist im LVR Haushalt, PG 075, nicht abgebildet.

Artikel 11: Änderung des Gesetzes über die Evaluation der Kosten zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes in Nord-Rhein Westfalen und zur Zuständigkeit der Trägerschaft für die Eingliederungshilfe (im Weiteren: AG-BTHG-Evaluationsgesetz)

Mit Artikel 11 wird durch eine Änderung im § 1 des AG-BTHG-Evaluationsgesetzes ein nachträglicher finanzieller Belastungsausgleich im Zusammenhang mit dem Landesausführungsgesetz zum BTHG (AG BTHG) ermöglicht.

In der bisherigen Fassung des § 1 AG-BTHG-Evaluationsgesetz war bereits eine Überprüfung der Kostenfolgen des AG BTHG zum 1. Januar 2019, 2021, 2023 und 2028 vorgesehen. Nähere Einzelheiten zum Verfahren waren jedoch nicht enthalten. Es fehlte zudem eine Regelung, wonach im Fall einer festgestellten wesentlichen finanziellen Belastung ein Ausgleich nach dem Konnexitätsausführungsgesetz (KonnexAG) erfolgt.

Durch die Änderungen im § 1 AG-BTHG-Evaluationsgesetz wird nunmehr geregelt, welcher Maßstab für die Feststellung von finanziellen Belastungen anzulegen ist. Hierzu soll ein Vergleich der Jahre 2019, 2021, 2023 und 2028 mit der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden landesgesetzlichen Rechtslage angestellt werden. Damit verbunden ist eine vorsorgliche Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, damit im Fall eines etwaigen Belastungsausgleiches keine erneute Gesetzesänderung erforderlich ist.

Aus der Sicht der kommunalen Familie ist diese Regelung zu begrüßen. Die durch das AG BTHG erfolgten Aufgabenübertragungen bzw. Aufgabenerweiterungen haben zu erheblichen finanziellen Belastungen geführt, für die der Landesgesetzgeber bislang keinen Ausgleich vorgesehen hatte. Die Landschaftsverbände Westfalen-Lippe und Rheinland, die Städte Essen und Dortmund sowie der Ennepe-Ruhr-Kreis und der Rhein-Sieg-Kreis haben daher bereits am 2. August 2019 eine Kommunalverfassungsbeschwerde gegen das AG BTHG erhoben. Seitdem haben die Beschwerdeführenden und der Beschwerdegegner in einem umfangreichen Schriftsatzverfahren ihre unterschiedlichen Positionen ausführlich und abschließend dargelegt. Eine Verhandlung wurde durch den Verfassungsgerichtshof NW aber bislang noch nicht terminiert.

Etwaige (prozessuale) Auswirkungen der oben beschriebenen Gesetzesänderung auf das anhängige Verfassungsbeschwerdeverfahren können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bewertet werden. Daher wird das Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof weiter fortgeführt.

Artikel 12: Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (Landesbetreuungsgesetz - LBtG)

Durch Artikel 12 wird die Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde im § 7 des Landesbetreuungsgesetzes (LBtG) verlängert. Dies hat folgenden Hintergrund:

Mit der Einführung des Betreuungsorganisationsgesetzes (BtOG) zum 01.01.2023 wurden das Betreuungswesen und damit auch die Aufgaben der Betreuungsbehörden neugestaltet. Zur Umsetzung des BtOG wurde auf Landesebene das LBtG entsprechend angepasst um die erweiterten und neuen Aufgaben der Betreuungsbehörden gesetzlich zu verankern. Eine Kostenfolgeschätzung im Vorfeld der Reform war nicht möglich, so dass in § 7 Abs. 2 LBtG eine unabhängige gutachterliche Untersuchung geregelt wurde. Eine Belastungsausgleichsregelung wurde jedoch auch nicht zeitnah nach Inkrafttreten des LBtG getroffen, das Verfahren nach § 7 Abs. 2 LBtG wurde erst im dritten Quartal 2023 begonnen. Daher wurde die Frist zur Erhebung einer möglichen Verfassungsbeschwerde nach § 52 Verfassungsgerichtshofgesetz, die eigentlich zum 31.12.2023 geendet hätte, ausnahmsweise bis zum 31.12.2024 verlängert. Somit kann der Abschluss des Verfahrens zur Ermittlung eines etwaigen Belastungsausgleichs abgewartet werden, ohne dass die Kommunen ihre zentrale Rechtsschutzmöglichkeit einbüßen.

Artikel 13: Änderung des Gesetzes über die Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG) sowie des Ausführungsgesetzes zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch (AG SGB IX)

Artikel 13 ändert § 3 des Gesetzes über die Evaluierung der Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung des WTG sowie des AG SGB IX. Die Änderung sieht vor, dass die Frist zur Erhebung einer Verfassungsbeschwerde wegen Verstoßes gegen das Konnexitätsprinzip im Zusammenhang mit dem Landesgesetz zur Änderung des WTG sowie des AG SGB IX bis zum 31. Dezember 2026 verlängert wird.

Auch im Gesetz zur Änderung des WTG und des AG SGB IX wurde bislang keine Regelung für einen Belastungsausgleich getroffen, weil der Landesgesetzgeber nicht davon ausgeht, dass wesentliche Belastungen im Sinne des KonnexAG mit dem Gesetz verbunden sind. Die kommunalen Spitzenverbände hingegen haben diverse finanzielle Belastungsfaktoren für die kommunale Familie identifiziert und im Gesetzgebungsverfahren bereits ausführlich dargelegt.

So führt zum Beispiel die durch eine Änderung des § 8 AG SGB IX eingeführte Pflicht der Eingliederungshilfeträger zu "regelmäßigen" anlasslosen Prüfungen der Leistungserbringer allein bei den beiden Landschaftsverbänden zu einem personellen Mehraufwand in Millionenhöhe. Weitere Kosten entstehen bei den WTG-Behörden unter anderem durch Überprüfungen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und eine neue Durchführungsverordnung zum WTG, die voraussichtlich erst nach der Sommerpause 2024 durch den fachlich zuständigen Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Landtag NRW beraten wird.

Um eine erneute strittige Auseinandersetzung zu vermeiden, wurde die Frist zur Einlegung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Änderung des WTG und des AG SGB IX bis zum 31. Dezember 2026 verlängert, um in den kommenden drei Jahren die finanziellen Belastungen und einen eventuellen Belastungsausgleich möglichst konsensual zu ermitteln.

Die Verlängerung der Jahresfrist stellt einen bedeutenden Fortschritt und eine beträchtliche Verbesserung der Rechtstellung der Kommunen dar. Besonders in dem hier vorliegenden Fall, in dem aufgrund von Prognoseunsicherheiten eine prospektive Ermittlung

und Festlegung des Belastungsausgleichs schwerfällt, ermöglicht der mit der Fristverlängerung eröffnete Zeitkorridor von drei Jahren den Beteiligten, eine einvernehmliche und sachgerechte Regelung zu finden. Vor diesem Hintergrund gehen die kommunalen Spitzenverbände davon aus, dass eine Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen das Gesetz zur Änderung des WTG und des AG SGB IX vorerst nicht erforderlich ist.

Artikel 14

Artikel 14 regelt das Inkrafttreten.

Abschließend bleibt festzustellen, dass das Verfahren bis zum Beschluss des AG SGB XIV zwar sehr lange (aus Sicht der Verwaltung zu lange) gedauert hat, was letztlich aufgrund der pandemiebedingten Verwerfungen auch nachvollziehbar ist. Das Verfahren an sich war aber geprägt von gegenseitigem Vertrauen und Verständnis.

Insbesondere das gewählte Verfahren zur Regelung des Belastungsausgleichs zeigt, dass das Land sehr bemüht war eine Regelung zu finden, die dem berechtigten Interesse der Landschaftsverbände, einen auskömmlichen Belastungsausgleich zu erhalten, gerecht wird. Durch die Zahlung von Abschlägen, die auf Erfahrungswerten und Fallzahlen beruhen, wird ein Dissens bis hin zu Klagen vermieden und es kann eine Fokussierung auf die Aufgabenerledigung erfolgen. Nach drei Jahren wird dann, auf Basis einer Evaluation, ein Ausgleich zwischen Land und Landschaftsverbänden für die Vergangenheit erfolgen und der Belastungsausgleich für die folgenden Jahre festgesetzt.

In Vertretung

D r . S c h w a r z



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Das Soziale Entschädigungs- recht – SGB XIV

**Das Soziale
Entschädigungs-
recht – SGB XIV**

Wir bemühen uns um eine Sprache, die alle Menschen anspricht. Deshalb möchten wir möglichst geschlechtersensibel und barrierefrei schreiben, müssen dabei aber abwägen, weil sich nicht alles gleichermaßen maximal umsetzen lässt. Wir verwenden in dieser Broschüre neutrale, weibliche und männliche Personenbezeichnungen – teilweise auch im Wechsel. Damit sind jeweils alle Geschlechter gemeint, soweit nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet. Auch wenn Schreibweisen wie jede*r oder Mitarbeiter*innen stärker ausdrücken, dass Menschen aller (einschließlich diverser) Geschlechter gemeint sind, erschweren die Textunterbrechungen für manche den Lesefluss. Menschen, denen das Lesen nicht so leichtfällt, können den Inhalt ohne Textbrüche besser erfassen. Auch Menschen mit Sehbehinderungen, die sich den Text durch Software vorlesen lassen, wird das Hören und Verstehen erleichtert.

Inhalt

4	1. EINFÜHRUNG UND ÜBERBLICK
8	2. ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN SGB XIV
10	3. SCHÄDIGENDE EREIGNISSE
12	4. SCHNELLE HILFEN
16	5. KRANKENBEHANDLUNG DER SOZIALEN ENTSCHÄDIGUNG UND LEISTUNGEN BEI PFLEGEBEDÜRFTIGKEIT
22	6. LEISTUNGEN ZUR TEILHABE
26	7. BESONDERE LEISTUNGEN IM EINZELFALL
30	8. MONATLICHE ENTSCHÄDIGUNGS- ZAHLUNGEN UND ABFINDUNGEN
32	9. BERUFSSCHADENSAUSGLEICH
34	10. WEITERE LEISTUNGEN
36	11. BESITZSTAND
40	12. ANTRAGSTELLUNG
42	13. LEISTUNGEN BEI GEWALTTATEN IM AUSLAND
44	14. HILFS- UND UNTERSTÜTZUNGSANGEBOTE



1. Einführung und Überblick

Wer hat Anspruch auf Leistungen?

Leistungen der Sozialen Entschädigung erhalten Menschen, die einen Gesundheitsschaden erlitten haben, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen einsteht (Geschädigte), sowie deren Hinterbliebene, Angehörige und Nahestehende.

Zum Berechtigtenkreis gehören insbesondere

- Opfer von Gewalttaten, aber auch Menschen, die durch
- Ereignisse während des Zivildienstes,
- eine Schutzimpfung oder eine Maßnahme der Prophylaxe oder
- Einwirkungen der Weltkriege

gesundheitlich geschädigt wurden.

Anspruch auf die gleichen Leistungen haben auch

- Opfer des SED-Regimes.



Welche Leistungen gibt es?

Art und Umfang der Leistungen richten sich ab dem 1. Januar 2024 nach dem Vierzehnten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB XIV).

Der Leistungskatalog umfasst:







**2. Anspruchs-
voraussetzungen
SGB XIV**

Voraussetzung für Leistungen nach dem SGB XIV ist:



ein schädigendes Ereignis
z. B. Raubüberfall), s. auch Kapitel 3!



das zu einem gesundheitlichen
Schaden (z. B. Beinbruch) führt,

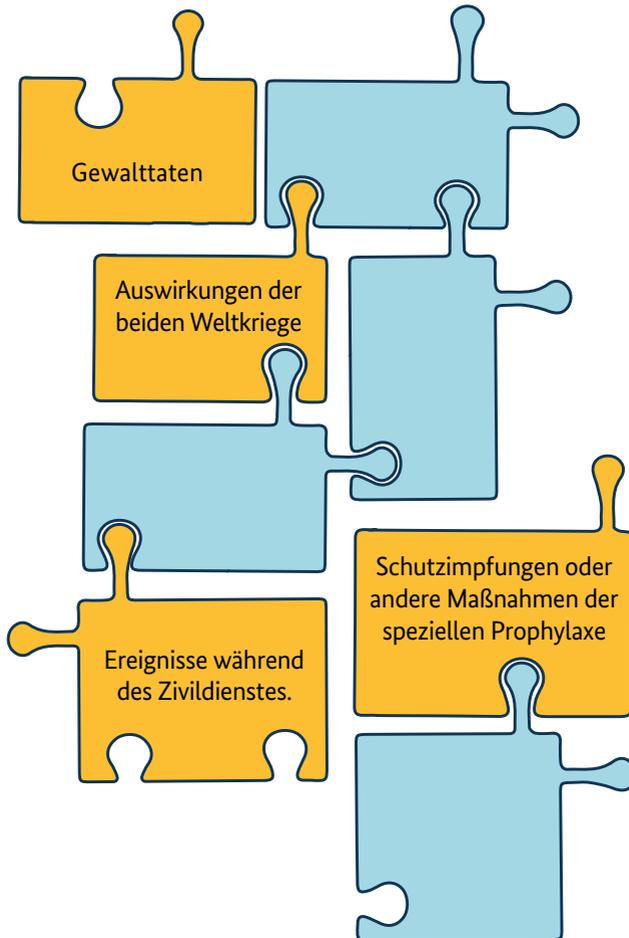


der gesundheitliche (Gehbehinderung)
und/oder wirtschaftliche (z. B. Ein-
kommenseinbuße) Folgen verursacht



3. Schädigende Ereignisse

Schädigende Ereignisse, die zu einer Entschädigung nach dem SGB XIV führen können, sind:





4. Schnelle Hilfen

Die Leistungen der Schnellen Hilfen sind in Kapitel 4 SGB XIV geregelt und umfassen das Fallmanagement und die Leistungen der Traumaambulanz. Die im selben Kapitel geregelte Möglichkeit, Kooperationsvereinbarungen für Beratungs- und Begleitangebote zu schließen, stellt keine Schnelle Hilfe dar; allerdings können die Vertragsparteien vereinbaren, dass die laut Kooperationsvereinbarung zu erbringenden Leistungen als Schnelle Hilfe erbracht werden.



Fallmanagement

Beim Fallmanagement werden Berechtigte durch Fallmanager und Fallmanagerinnen durch das gesamte Antrags- und Leistungsverfahren begleitet, sie stehen Berechtigten während des gesamten Verfahrens als persönliche Ansprechpartner zur Verfügung. Sie ermitteln u. a. den möglichen Hilfebedarf und weisen auch auf andere in Betracht kommende Sozialleistungen hin.

Handelt es sich beim schädigenden Ereignis um eine Straftat gegen das Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung oder war die geschädigte Person bei Eintritt des schädigenden Ereignisses minderjährig, wird in der Regel ein Fallmanagement erbracht. Ob in anderen Fällen ebenfalls ein Fallmanagement erbracht wird, entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.



Leistungen der Traumaambulanz

In der Traumaambulanz erhalten Berechtigte schnell und unbürokratisch psychotherapeutische Unterstützung. Dabei genügt es, wenn der Antrag hierauf spätestens nach der zweiten Sitzung in der Traumaambulanz gestellt wird. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Traumaambulanz ist, dass Betroffene sie innerhalb von zwölf Monaten nach dem schädigenden Ereignis oder Kenntnis hiervon aufsuchen.

Bei länger zurückliegenden Ereignissen, die zu einer akuten psychischen Belastung geführt haben, kann die Traumaambulanz innerhalb von zwölf Monaten nach Auftreten der akuten Krise ebenfalls aufgesucht werden. Betroffene erhalten bis zu 15 Sitzungen in der Traumaambulanz, Kinder und Jugendliche bis zu 18 Sitzungen. Besteht anschließend weiterer psychotherapeutischer Behandlungsbedarf, werden Betroffene auf weitere psychotherapeutische Behandlungsangebote verwiesen. Weitere Regelungen im Zusammenhang mit der Traumaambulanz enthält die Traumaambulanz-Verordnung. Diese regelt u. a., dass Leistungsberechtigte auf Wunsch spätestens fünf Werktage nach ihrer Kontaktaufnahme einen Termin zur Erbringung von Leistungen der Traumaambulanz erhalten.

Erleichtertes Verfahren

Damit Betroffene die Leistungen der Schnellen Hilfen rasch und unbürokratisch erhalten, wird hierüber in einem Erleichterten Verfahren entschieden. Der Anspruch auf Leistungen der Schnellen Hilfen wird hierbei bejaht, wenn eine summarische Prüfung ergibt, dass die antragstellende Person anspruchsberechtigt sein kann. Der von ihr dargelegte Sachverhalt wird dabei als wahr unterstellt, wenn dessen Unrichtigkeit nicht offensichtlich ist. Im Erleichterten Verfahren wird ausschließlich über den Anspruch auf Schnelle Hilfen entschieden.



Wichtig!

Wird der Antrag auf Leistungen der Schnellen Hilfen abgelehnt, wirkt dies nur für die Zukunft. Das bedeutet, dass Betroffene die bis dahin erbrachten Leistungen der Schnellen Hilfen nicht zu erstatten haben.





**5. Krankenbehandlung der
Sozialen Entschädigung
und Leistungen bei Pflege-
bedürftigkeit**

Geschädigte haben für anerkannte Schädigungsfolgen Anspruch auf Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung.

Zu den Leistungen gehören u.a.

- ärztliche und zahnärztliche Behandlung,
- Krankenhausbehandlung,
- Psychotherapie,
- Leistungen der medizinischen Rehabilitation sowie
- Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln



Für diese Leistungen sind grundsätzlich die Vorschriften der gesetzlichen Krankenversicherung maßgeblich. Dies gilt unabhängig davon, ob die geschädigte Person gesetzlich krankenversichert ist oder nicht. Für Geschädigte, die Mitglied einer Krankenkasse oder dort familienversichert sind, erbringt diese Krankenkasse die Leistungen. Die übrigen Geschädigten wählen eine Krankenkasse.

Ausnahme: Die Hilfsmittelversorgung richtet sich nach dem Recht der gesetzlichen Unfallversicherung und wird von der jeweiligen Unfallkasse des Landes erbracht.

Wegen der besonderen Verantwortung des Staates gegenüber den Geschädigten gibt es abweichend vom Recht der gesetzlichen Krankenversicherung einige Besserstellungen:

- Keine Eigenbeteiligung bei Sachleistungen. So sind beispielsweise Medikamente zuzahlungsfrei.
- Anspruch auf ergänzende Leistungen über das

Leistungsspektrum und den Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung hinaus, wenn diese unter Berücksichtigung der Art und Schwere des Einzelfalls und der besonderen Bedarfe der oder des Geschädigten notwendig sind.

- Zum nicht abschließenden Katalog der ergänzenden Leistungen, die von der zuständigen Verwaltungsbehörde erbracht werden, zählen folgende Leistungen:
 - Besondere psychotherapeutische Leistungen

Hierunter fallen



alternative Behandlungsverfahren,



eine höhere Zahl an Therapiestunden,



Ausweitung der Behandlungsfrequenz,



Behandlung durch psychotherapeutisch tätige Ärztinnen und Ärzte/Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen,



Behandlung durch Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker, sofern diese über eine entsprechende Qualifikation im Bereich der Psychotherapie verfügen.

- Besondere zahnärztliche, implantologische, kieferchirurgische und kieferorthopädische Leistungen sowie Mehrleistungen für Zahnersatz
- Besondere heilpädagogische Leistungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Besondere verschreibungspflichtige Arzneimittel oder besondere nicht-verschreibungspflichtige apothekenpflichtige Arzneimittel
- Besondere, über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende ärztliche oder nichtärztliche Leistungen im Rahmen einer stationären Behandlung.

Neben medizinischen Leistungen im eigentlichen Sinne umfasst die Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung noch weitere Leistungen wie beispielsweise



- Krankengeld der Sozialen Entschädigung
- Die Entgeltersatzleistung wird bei schädigungsbedingter Arbeitsunfähigkeit gezahlt und orientiert sich an den für das Krankengeld der gesetzlichen Krankenversicherung maßgeblichen Vorschriften. Hiervon abweichend wird das Krankengeld der Sozialen Entschädigung von den Krankenkassen unter erleichterten Voraussetzungen gezahlt und ist höher bemessen.
- Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen durch die zuständige Verwaltungsbehörde (z. B. zur Arbeitsförderung, zur gesetzlichen Rentenversicherung) während des Bezugs von Krankengeld der Sozialen Entschädigung.
- Übernahme von Reisekosten, die in Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung anfallen. Die Kosten werden in angemessenem Umfang übernommen. Maßstab sind dabei die Vorschriften des Bundesreisekostengesetzes. Die Zuständigkeit richtet sich nach der Zuständigkeit für die Hauptleistung, bei deren Inanspruchnahme die Reisekosten anfallen.



Ausnahmsweise können unter sehr engen Voraussetzungen auch für Nichtschädigungsfolgen Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung erbracht werden:

- Berechtigt sind nur Geschädigte mit einem Grad der Schädigungsfolgen von 50 oder höher sowie deren Angehörige, Nahestehende oder Hinterbliebene.
- Es darf keine anderweitige Absicherung im Krankheitsfall bestehen oder deren Unterhalt ist aufgrund der Schädigungsfolgen nicht möglich.
- Die Versagung von Leistungen wäre eine unbillige Härte.

Die von den Krankenkassen zu erbringenden Leistungen für Nichtschädigungsfolgen entsprechen - auch für den Bereich der Hilfsmittelversorgung - denen der gesetzlichen Krankenversicherung. Besserstellungen gibt es wegen des reinen Auffangcharakters dieser Leistungen nicht.

Leistungen bei Pflegebedürftigkeit

Führen die anerkannten Schädigungsfolgen zur Pflegebedürftigkeit der Geschädigten, können diese weitere Leistungen beantragen.

Grundsätzlich orientieren sich das Verfahren zur Pflegegradermittlung sowie die Leistungen an der Gesetzlichen Pflegeversicherung (SGB XI), teilweise gehen die Leistungen jedoch darüber hinaus.

So werden Bedarfe, die z. B. aufgrund einer Kostenobergrenze im SGB XI nur teilweise gedeckt werden, bei schädigungsbedingter Pflegebedürftigkeit in notwendigem und angemessenem Umfang übernommen.

Gleiches gilt, wenn die häusliche Pflege im sogenannten Arbeitgebermodell organisiert ist. Die Leistungen werden von den Pflegekassen oder von der Verwaltungsbehörde erbracht.

Voraussetzung ist, dass die Pflegebedürftigkeit im Sinne von SGB XI aufgrund der Schädigungsfolgen besteht.

Ausnahmsweise können auch Kosten übernommen werden, wenn die Geschädigten weniger als sechs Monate eingeschränkt sind und damit die Pflegebedürftigkeit im rechtlichen Sinne nach SGB XI nicht gegeben ist.





6. Leistungen zur Teilhabe

Die Teilhabeleistungen des SGB XIV sollen es den Berechtigten ermöglichen, schnell wieder am gesellschaftlichen und beruflichen Leben teilzunehmen. Zu den Teilhabeleistungen gehören die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, Leistungen zur Teilhabe an Bildung, Leistungen zur Sozialen Teilhabe sowie flankierende unterhaltssichernde und andere ergänzenden Leistungen. Die Teilhabeleistungen werden - mit Ausnahme der flankierenden unterhaltssichernden und anderen ergänzenden Leistungen - ab dem 1. Januar 2024 ohne den Einsatz von Einkommen und Vermögen erbracht, wenn der Bedarf durch ein schädigendes Ereignis entstanden ist.

Nach dem SGB XIV besteht ein Anspruch auf Leistungen zur Teilhabe, wenn der Bedarf schädigungsbedingt ist, das heißt, wenn er kausal auf die Schädigung zurückzuführen ist. Die Bewilligung von Teilhabeleistungen ist nicht vom Bezug von sonstigen Entschädigungsleistungen abhängig. Dies ist eine Verbesserung im Vergleich zum vorherigen Recht nach dem Bundesversorgungsgesetz, da in den alten Regelungen noch der Bezug einer Grundrente oder ein Anspruch auf Heilbehandlung vorausgesetzt wurde.



Wenn ein behinderungsbedingter Teilhabebedarf besteht, aber die konkreten Anspruchsvoraussetzungen nach dem SGB XIV nicht erfüllt sein sollten (z. B. keine schädigungsbedingte Kausalität), dann kann gleichwohl der Anspruch auf Teilhabeleistungen nach anderen Leistungsgesetzen eröffnet sein (insb. nach dem SGB IX „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“). Im Rahmen eines Teilhabeantrages müssen die Leistungsträger untereinander schnell klären, wer im jeweiligen Fall zuständig ist. Auch wenn ein Antrag auf Teilhabeleistungen möglicherweise bei der unzuständigen Stelle eingegangen sein sollte, gelten die Leistungen bei der zuständigen Behörde als beantragt (§ 14 SGB IX).

• **Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben**

Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sollen eine erstmalige Eingliederung oder eine Wiedereingliederung des gesundheitlich geschädigten Menschen in Arbeit und Beruf sicherstellen. Sie umfassen daher alle Leistungen, die erforderlich sind, um die Erwerbsfähigkeit Beschädigter zu erhalten, zu verbessern, herzustellen bzw. wiederherzustellen und sie hier - durch möglichst auf Dauer am Berufsleben teilhaben zu lassen.

Im Rahmen der Teilhabe am Arbeitsleben kommen beispielsweise folgende Leistungen in Betracht:

- Leistungen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Hilfen zur Förderung der Arbeitsaufnahme sowie Leistungen an Arbeitgeber,
- Berufsvorbereitung, berufliche Anpassung, berufliche Weiterbildung, berufliche Ausbildung,
- sonstige Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Darüber hinaus ist die Übernahme der Kosten für Unterkunft und Verpflegung während der Teilnahme an einer Maßnahme außerhalb des eigenen oder des elterlichen Haushalts möglich. Des Weiteren können zur Sicherstellung des Lebensunterhalts während der Maßnahmendauer Übergangsgeld oder Unterhaltsbeihilfe gezahlt werden.

• **Leistungen zur Teilhabe an Bildung**

Zu den Leistungen zur Teilhabe an Bildung gehören Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht, einschließlich der Vorbereitung hierzu, sowie Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf. Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach dem SGB XIV können Personen beantragen, die auch die Zugangsvoraussetzungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erfüllen (wesentliche Behinderung im Sinne

von § 99 SGB XI). Darüber hinaus muss der behinderungsbedingte Bedarf auf der jeweiligen Schädigung beruhen.

Sofern diese Voraussetzungen gegeben sind, liegen die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung nach dem SGB XIV vor. Dann sind die in Teil 2 Kapitel 5 SGB IX genannten Leistungen zu erbringen, ohne dass eine Anrechnung von Einkommen und Vermögen stattfindet. Auch hier gilt, dass die Zuständigkeit für die Erbringung der Leistungen (insb. bei der Frage, ob der Träger der Eingliederungshilfe oder die Versorgungsbehörde zuständig ist) im Zweifelsfall von den Behörden eigenständig zu prüfen ist, wenn ein Antrag gestellt wurde.

- **Leistungen zur sozialen Teilhabe**

Zu den Leistungen zur Sozialen Teilhabe zählen u. a. die Versorgung mit Hilfsmitteln, heilpädagogische Leistungen für noch nicht eingeschulte Kinder und Leistungen zur Förderung der Verständigung. Erbracht werden auch Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung der Wohnung.

Geschädigte Personen können im Rahmen der Sozialen Teilhabe auch Leistungen zur Mobilität erhalten, wenn dies infolge der Schädigung für die Soziale Teilhabe erforderlich ist. Diese Leistungen zur Mobilität umfassen Leistungen zur Beförderung und Leistungen für ein Kraftfahrzeug. Die Leistungen für ein Kraftfahrzeug orientieren sich an der Kraftfahrzeughilfe-Verordnung. Diese werden im SGB XIV zusätzlich um Leistungen zum Betrieb, Unterhalt, Unterstellen und Abstellen eines Kraftfahrzeuges erweitert. Geschädigte müssen für diese Leistungen kein eigenes Einkommen und Vermögen einsetzen.

Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach dem SGB XIV können Personen beantragen, die auch die Zugangsvoraussetzungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen erfüllen (wesentliche Behinderung im Sinne von § 99 SGB IX).



7. Besondere Leistungen im Einzelfall

Die sogenannten Besonderen Leistungen im Einzelfall unterstützen Personen, die nicht oder nicht ausreichend in der Lage sind, Ihre Lebensgrundlage durch den Einsatz ihres Einkommens und Vermögens zu sichern.

Besondere Leistungen im Einzelfall sind:



Voraussetzungen für diese Leistungen:

Geschädigte haben einen Anspruch, wenn der Bedarf schädigungsbedingt ist. Geschädigte müssen – wie bei den bisherigen Leistungen der Kriegsopferfürsorge – finanziell hilfebedürftig sein. Grundsätzlich sind daher Einkommen und Vermögen einzusetzen. Dieses muss nicht eingesetzt werden, wenn die begehrte Leistung aufgrund einer Schädigung notwendig ist. Außerdem muss ein Zusammenhang zwischen der Schädigung und der finanziellen Hilfebedürftigkeit bestehen.

Leistungen zum Lebensunterhalt

Die Leistungen zum Lebensunterhalt sollen den notwendigen und angemessenen Bedarf des täglichen Lebens sicherstellen. Hierzu zählen auch die Wohn- und



Heizkosten. Diese werden bis zu einer Angemessenheitsgrenze erstattet und orientieren sich unter anderem auch an der jeweiligen Wohnform, in der die hilfebedürftige Person lebt. Auch Hinterbliebene können Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten. Hierfür müssen sie nicht selbst geschädigt worden sein. Sie erhalten diese Leistungen dann allerdings nur für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren nach dem Tod der oder des Geschädigten gezahlt. Damit soll den Hinterbliebenen nach dem Tod der Person genügend Zeit bleiben, um sich auf die veränderte wirtschaftliche Situation einzustellen und ihren Lebensunterhalt eigenständig zu sichern.

Leistungen zur Förderung einer Ausbildung



Zwar wird die unterhaltssichernde Leistung zur Förderung einer schulischen Ausbildung bzw. einer Hochschulausbildung durch das jeweils zuständige BAföG-Amt erbracht. Allerdings wird in den Fällen, in denen Geschädigte und Waisen schädigungsbedingt eine Förderung nach dem BAföG als Darlehen erhalten haben, das Darlehen durch den Träger der Sozialen Entschädigung zurückgezahlt. Sofern der Tod eines oder beider Elternteile während der Ausbildung eintritt, ist der bis dahin erfolgte Darlehensbezug nicht schädigungsbedingt. In diesen Fällen gilt der Darlehensbezug ab dem Tod eines Elternteils oder beider Elternteile als schädigungsbedingt. In einem solchen Fall übernimmt erst ab diesem Zeitpunkt der Träger der Sozialen Entschädigung die Rückzahlung des Darlehens.

Leistungen zu Weiterführung des Haushalts



Mit der Hilfe zur Weiterführung des Haushalts soll den Geschädigten und Hinterbliebenen ein Verbleiben im gewohnten Lebensumfeld und in der vertrauten Umgebung gesichert werden. Ihnen soll ermöglicht werden, den eigenen

Haushalt weiter zu führen bzw. weiter Angehörige in der eigenen Wohnung zu versorgen. Voraussetzung ist, dass die Hauswirtschaft nicht eigenständig weitergeführt werden kann oder sich durch die Leistung eine Heimunterbringung vermeiden oder zumindest verzögern lässt.

Leistungen in sonstigen Lebenslagen

Auch für weitere sogenannte atypische Bedarfslagen, die schädigungsbedingt sind und nicht bereits von anderen Leistungsansprüchen erfasst werden, können Unterstützungen erbracht werden. Neben den allgemeinen Voraussetzungen der Besonderen Leistungen im Einzelfall erfolgt eine gesonderte Abwägung, ob das Gesetz eben eine solche Schädigungsfolge mit abdecken wollte. Die begehrte Leistung muss daher in einem nachvollziehbaren Zusammenhang hierzu stehen.



Beispiele für atypische Bedarfslagen sind:

- die Kosten für die Unterbringung einer Geschädigten in einem Frauenhaus,
- der Besuch von Selbsthilfegruppen oder
- präventive Sicherungsmaßnahmen an Haustüren.

Schließlich haben Leistungsberechtigte bei der Entscheidung über alle besonderen Leistungen im Einzelfall und deren Ausführung ein Wunsch- und Wahlrecht. Die Leistungen können auch auf die persönlichen Umstände angepasst werden. Beides richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles.



8. Monatliche Entschädigungs- zahlungen und Abfindungen

Geschädigte nach dem SGB XIV können monatliche Entschädigungszahlungen erhalten. Diese richten sich in ihrer Höhe nach dem Grad der Schädigungsfolgen (GdS), den die zuständige Behörde feststellt: je höher der GdS, desto höher die Zahlung. Ab Januar betragen die Entschädigungszahlungen zwischen 400 und 2.400 Euro im Monat.

Witwen, Witwer und hinterbliebene Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft erhalten beim Tod eines/einer Geschädigten monatlich 1.055 Euro plus 50 Euro für jedes minderjährige Kind.



Waisen bekommen monatlich 390 Euro (Tod eines Elternteils) bzw. 610 Euro (Tod beider Elternteile).

Eltern eines/einer Geschädigten können unter bestimmten Voraussetzungen monatlich 150 Euro bzw. 250 Euro (nur ein lebender Elternteil) erhalten.

Statt der monatlichen Entschädigungszahlungen können für Geschädigte bzw. für Witwen, Witwer und Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft auch Abfindungen gezahlt werden. Mit Zahlung der Abfindung sind dann die Ansprüche auf die monatliche Entschädigungszahlung für 5 Jahre (Geschädigte) bzw. insgesamt (Witwen, Witwer, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft) abgegolten.



9. Berufsschadens- ausgleich

Führt die Schädigung dazu, dass sich das Einkommen der Geschädigten verringert, kann ein Anspruch auf Berufsschadensausgleich (BSA) bestehen.

Es handelt sich um eine monatliche Leistung und es müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es besteht eine Kausalität zwischen den Schädigungsfolgen und dem Einkommensverlust,
- der anerkannte Grad der Schädigungsfolgen beträgt mindestens 30 und
- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und zur Teilhabe am Arbeitsleben sind nicht mehr erfolgsversprechend oder der/dem Geschädigten nicht mehr zumutbar.

Der Einkommensverlust kann z. B. aus einem schädigungsbedingt notwendigen Berufswechsel mit niedrigerer Vergütung resultieren.



10. weitere Leistungen

Als weitere Leistungen sieht das SGB XIV noch vor

Geldleistungen für Menschen, bei denen aufgrund der Schädigung

- eine hochgradige Sehbehinderung vorliegt
- Blindheit eingetreten ist oder
- Taubblindheit vorliegt

Stirbt ein Geschädigter oder eine Geschädigte an den Folgen der Schädigung, so werden die Kosten der Überführung und der Bestattung derjenigen Person erstattet, die die Überführung und die Bestattung veranlasst haben.

Härteausgleich: Stellt der Ausschluss von einzelnen oder allen Leistungen nach dem SGB XIV eine besondere Härte dar, kann ein Ausgleich erbracht werden, dessen Form und Höhe im Ermessen der zuständigen Behörde liegt.



11. Besitzstand

Das Recht der Sozialen Entschädigung wird weiterentwickelt und an veränderte gesellschaftliche Entwicklungen und Erkenntnisse angepasst. Dafür wurde das neue SGB XIV geschaffen. Dieses gilt mit Wirkung zum 01.01.2024.

Für Personen, die bereits vor dem 01.01.2024 Leistungen nach dem bisherigen Recht im BVG erhalten haben, besteht ein Wahlrecht. Sie können also wählen, ob sie in das neue Recht wechseln oder Leistungen, im Rahmen des sogenannten Besitzstandsschutzes, aus dem alten Recht des BVG weiter beziehen möchten (siehe aber nachfolgend „Krankenbehandlung/Absicherung gegen Krankheit“).



Personen, die bis zum 31. Dezember 2023 Leistungen nach dem alten Recht im BVG beziehen oder einen entsprechenden Antrag auf diese Leistungen gestellt haben, erhalten damit weiterhin qualitativ hochwertige Versorgungsleistungen:

Berechtigte erhalten einen monatlichen Betrag, der sich aus der Summe aller bisherigen Geldleistungen ergibt. Dabei werden die Beträge, die die berechnete Person bislang erhalten hat, addiert. Die Summe wird monatlich weiterhin unbefristet gezahlt und der Betrag um 25 Prozent erhöht.

Damit soll berücksichtigt werden, dass wenn das alte Recht des BVG nicht ersetzt worden wäre, sich weitere Leistungsansprüche hätten ergeben können. Dies könnten z. B. Ansprüche auf eine Badekur, auf Versehrtenleibesübungen, auf Krankenhilfe, Altenhilfe oder Erholungshilfe nach den einschlägigen Vorschriften sein.

Außerdem können Besitzstandsberechtigte, die bereits im Dezember 2023 nach dem BVG befristet bewilligte oder auf Zeit erbrachte Leistungen bezogen haben, weiterhin diese Leistungen erhalten. Hierfür gilt ab dem 1.1.2024 ein

Übergangszeitraum von zehn Jahren (bis zum 31.12.2033). Berechtigte müssen binnen zwei Wochen nach Fristende einen Antrag auf Weiterbewilligung stellen. Dies gilt auch bei jeder folgenden, spätestens jeweils zwei Wochen nach Ablauf eines Leistungszeitraums, beantragten Weiterbewilligung.

Krankenbehandlung /Absicherung gegen Krankheit



BUNDESVER- SORGUNGS- GESETZ

Grundsatz:

Auch Geschädigte, deren Anspruch auf Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach einem Gesetz, das das Bundesversorgungsgesetz ganz oder teilweise für entsprechend anwendbar erklärt, bestandskräftig festgestellt worden ist, erhalten Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung nach Kapitel 5 des SGB XIV. Damit gibt es grundsätzlich keinen Unterschied beim Leistungsrecht für Neu- und Bestandsfälle. Raum für das in Kapitel 23 grundsätzlich vorgesehene Wahlrecht besteht nicht.

Besonderheiten:

- Sofern Ansprüche auf einzelne Leistungen der Heil- oder Krankenbehandlung nach altem Recht bis zum 31. Dezember 2023 bestandskräftig festgestellt oder diese Leistungen bis zu diesem Zeitpunkt beantragt wurden, werden die jeweiligen Leistungen im bewilligten Umfang noch (weiter) erbracht. Damit kann beispielsweise eine nach dem Bundesversorgungsgesetz bestandskräftig bewilligte Badekur auch über den Jahreswechsel 2023/2024 durchgeführt oder auch nach dem 1. Januar 2024 erst angetreten werden.



-
- Nach Kapitel 5 sind die Leistungen der Krankenbehandlung der Sozialen Entschädigung - von engen Ausnahmen abgesehen - auf die Behandlung von Schädigungsfolgen beschränkt (siehe S. 20) Personen, die nach altem Recht Leistungen der Heil- oder Krankenbehandlung für Nichtschädigungsfolgen erhalten haben, bleiben aber aufgrund einer Sondervorschrift weiterhin gegen Krankheit abgesichert. Sie erhalten von einer Krankenkasse ihrer Wahl Leistungen in gleichem Umfang wie Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung für Nichtschädigungsfolgen. Wie bisher fallen für sie keine Eigenbeteiligungen an. Der Anspruch auf Behandlung von Nichtschädigungsfolgen ruht allerdings für die Dauer einer nachträglich begründeten Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung.



12. Antrag- stellung

Die Soziale Entschädigung nach dem SGB XIV wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei den jeweiligen zuständigen Versorgungsbehörden vor Ort zu stellen. Diese halten dafür besondere Vordrucke bereit.

Ein Antragsformular, das bundesweit anerkannt wird, kann unter dieser Adresse aus dem Internet heruntergeladen werden: <https://www.bmas.de/DE/Soziales/Soziale-Entschaedigung/soziale-entschaedigung.html>

Antragsformulare müssen jedoch nicht genutzt werden. Vielmehr kann ein Antrag zunächst auch formlos gestellt werden. Die Nutzung eines Formulars kann jedoch den Ablauf des Verfahrens erleichtern und dabei helfen, Nachfragen der Behörde zu vermeiden.

Grundsätzlich kann ein Antrag auf Soziale Entschädigung auch bei jeder anderen Sozialbehörde gestellt werden, die diesen dann an die zuständige Behörde weiterleitet. Die Antragstellung bei der zuständigen Behörde vermeidet allerdings Verzögerungen wegen der Weiterleitung des Antrags oder weil die Zuständigkeit noch geklärt werden muss.





**13. Leistungen
bei Gewalttaten
im Ausland**

Die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten ist grundsätzlich Aufgabe des Staates, in dem die Gewalttat verübt wurde. Viele Staaten haben jedoch keine gesetzlichen Regelungen zur staatlichen Opferentschädigung.

Aus Fürsorgegründen enthält das SGB XIV daher auch Leistungen für Deutsche und in Deutschland lebende Menschen, die im Ausland zum Opfer einer Gewalttat werden und dadurch gesundheitliche Schäden erleiden, sowie deren Angehörige und Hinterbliebene.

Diese Leistungen sind gegenüber den Regelleistungen des SGB XIV eingeschränkt.

Wer in Deutschland lebt und während eines vorübergehenden Aufenthalts im Ausland Opfer einer Gewalttat wird, kann nach dem SGB XIV erhalten:

- Leistungen der Schnellen Hilfen, die im Inland erbracht werden,
- Leistungen der Krankenbehandlung, die grundsätzlich ebenfalls im Inland erbracht werden,
- eine Einmalzahlung zwischen 2600 und 28600 Euro.

Vorübergehend ist ein Auslandsaufenthalt, wenn er auf weniger als sechs Monate, bei Schulbesuch oder Studium auf nicht mehr als ein Jahr ausgelegt ist.

Hinterbliebene erhalten eine Einmalzahlung in Höhe von

2600 Euro
(Halbwaisen)

3500 Euro
(Vollwaisen)

7800 Euro
(weitere Hinterbliebene)

Leistungen aus anderen Sicherungs- und Versorgungssystemen werden auf die genannten Beträge abgerechnet.

Angehörige und Hinterbliebene haben zudem Anspruch auf Leistungen der Schnellen Hilfen, die im Inland erbracht werden.

Außerdem werden Überführungs- und Bestattungskosten erstattet.



14. Hilfs- und Unterstützungs- angebote:

ODABS

ODABS.org erleichtert die Suche nach Beratungsstellen für Betroffene von Straftaten.



Projekt HilFT - Schnelle Hilfen in Traumaambulanzen



Website des BMAS zum Sozialen Entschädigungsrecht



Website der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) e.V.





Service

Bürgertelefon | Impressum

Bürgertelefon

Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr

Freitag von 8 bis 12 Uhr

Sie fragen – wir antworten

Rente: **030 221 911 001**

Unfallversicherung **030 221 911 002**

Arbeitslosenversicherung/
Bürgergeld/Bildungspaket: **030 221 911 003**

Arbeitsrecht: **030 221 911 004**

Teilzeit, Altersteilzeit, Minijobs: **030 221 911 005**

Infos für Menschen mit Behinderungen: **030 221 911 006**

Europäischer Sozialfonds/Soziales Europa: **030 221 911 007**

Informationen zum Mindestlohn: **030 60 28 00 28**

Service für hörbeeinträchtigte und gehörlose Menschen:

E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de

Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

Impressum



Herausgeber:
Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
Referat V b 7
53107 Bonn

Stand: Juni 2023

Wenn Sie Bestellungen aufgeben möchten:
Best.-Nr.: A714
Telefon: 030 18 272 272 1
Telefax: 030 18 10 272 272 1



Schriftlich: Publikationsversand der Bundesregierung
Postfach 48 10 09
18132 Rostock
E-Mail: publikationen@bundesregierung.de
Internet: www.bmas.de/broschüren



Service für hörbeeinträchtigte und gehörlose Menschen:
E-Mail: info.gehoerlos@bmas.bund.de
Gebärdentelefon: www.gebaerdentelefon.de/bmas

Satz/Layout: Grafischer Bereich des BMAS, Bonn
Titelbild: colourbox.de
Fotos: colourbox.de
Druck: Hausdruckerei BMAS, Bonn

Wenn Sie aus dieser Publikation zitieren wollen, dann bitte mit genauer Angabe des Herausgebers, des Titels und des Stands der Veröffentlichung.

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Außerdem ist diese kostenlose Publikation – gleichgültig wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist – nicht zum Weiterverkauf bestimmt.